

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 40/83

BESCHLUSS

in Sachen

des Kaufmanns Robert D [REDACTED], T[REDACTED]-M[REDACTED]-Straße [REDACTED],
B[REDACTED] E[REDACTED],

Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Frau Hilde N [REDACTED], K[REDACTED]weg [REDACTED], O [REDACTED],
als Erbin des am 16. Februar 1982 verstorbenen Steuer-
bevollmächtigten Wilhelm N [REDACTED],
2. den Steuerbevollmächtigten Kurt G [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
Rinteln,
3. den Steuerbevollmächtigten Robert M [REDACTED], Am H [REDACTED],
Obernkirchen,
4. den Steuerbevollmächtigten Karl-Heinz W [REDACTED],
Ei [REDACTED]weg [REDACTED], R [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Rassow
und Dr. Zopfs

am 26. Oktober 1983
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 12. Januar 1983 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

G r ü n d e :

1. Die Gewährung von Berlinpräferenzen steht nicht im
Ermessen der Finanzverwaltung. Für die Entscheidung der Frage,
ob dem Kläger durch die unrichtige Beratung ein Schaden ent-
standen ist, kommt es demnach nicht darauf an, ob das Finanz-
amt dem Kläger tatsächlich die Präferenzen zugebilligt hätte,
wenn er die von ihm behaupteten Maßnahmen getroffen hätte,
sondern darauf, ob ihm nach der objektiven Rechtslage in
diesem Falle die Präferenzen zugestanden hätten (BGHZ 79, 223,
225 f. unter 2 a m.w.N.).

2. Die Geschäfte der Firma Sp[redacted]-Eg[redacted] Ei[redacted]
Ho[redacted] & Co. GmbH KG wurden von B[redacted] aus geleitet; daran
hätte sich auch nichts geändert, wenn der Angestellte
Hei[redacted] in die Dienste dieser Gesellschaft übernommen und

zwischen dieser Firma und dem Geflügelhof Ni [REDACTED] ein Mietvertrag über einen Büroraum für Hei [REDACTED] abgeschlossen worden wäre.

3. Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht nicht im Widerspruch zu dem Urteil BGHZ 79, 223. Dort ging es um den Ersatz für einen entgangenen Steuervorteil, der dem dortigen Kläger zwar bei richtiger Auslegung der Steuergesetze nicht zustand, der aber nach einer allgemeinen, einheitlichen, auf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung beruhenden Verwaltungsübung gewährt worden wäre (BGHZ 79, 223, 226 letzter Satz). Daß auch hinsichtlich der §§ 1, 2 Berlinförderungsgesetz eine ähnliche, vom Gesetz abweichende konstante Verwaltungspraxis bestanden hätte und daß nach dieser Verwaltungspraxis im vorliegenden Fall die Berlinpräferenzen zugebilligt worden wären, behauptet der Kläger nicht.

Die Revision kann daher weder zu einer Aufhebung des Berufungsurteils führen noch zur Klärung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage beitragen.

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Rassow

Dr. Zopfs

